

Geschäftsverzeichnissnr. 411
Urteil Nr. 50/92 vom 18. Juni 1992

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, die durch Urteil vom 17. Februar 1992 des Erinstanzlichen Gerichtes Dinant in Sachen P. Mouthuy und Staatsanwaltschaft gegen F. Piron und L. Vermeersch gestellt wurde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern J. Wathelet, D. André, K. Blanckaert, H. Boel und L. François, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Durch ein Urteil vom 17. Februar 1992 hat das Erstinstanzliche Gericht Dinant in Sachen P. Mouthuy, Zivilpartei, und Staatsanwaltschaft gegen F. Piron und L. Vermeersch folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Verstößt Artikel 2 des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 17. Juli 1985 gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, insofern er in der Wallonischen Region eine Verjährungsfrist der öffentlichen Klage auf der Grundlage des Artikels 33 des königlichen Erlasses vom 13. Dezember 1954 einführt, die sich von derjenigen der Flämischen Region unterscheidet?»

II. *Das Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 6. Mai 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die Berichterstatter D. André und H. Boel waren nach Durchsicht des Verweisungsurteils und beim jetzigen Stand der Angelegenheit der Auffassung, daß durch ein unverzügliches Beantwortungsurteil gemäß Artikel 72, in fine, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 das Verfahren der präjudiziellen Frage, das durch die oben erwähnte Verweisungsentscheidung eingeleitet wurde, beendet werden könne, und haben dem Hof diesbezüglich am 13. Mai 1992 Bericht erstattet.

Die Schlußfolgerungen der Berichterstatter wurden den Parteien durch am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 14. Mai 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren verlief gemäß Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *In rechtlicher Beziehung*

B.1. Artikel 2 des obengenannten Dekretes besagt:

«In Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1954 über die Flußfischerei wird die Wortfolge 'sechs Monate' durch die Wortfolge 'zwölf Monate' ersetzt.»

B.2. Der Hof beschließt, die Rechtsprechung der Urteile Nr. 63 vom 8. Juni 1988, Nr. 33/91 vom 14. Mai 1991 und Nr. 37/92 vom 7. Mai 1992 zu bestätigen.

B.3.1. Artikel 107quater, Absatz 2, der Verfassung bestimmt, daß das unter den in Absatz 3 festgelegten Mehrheitsbedingungen verabschiedete Gesetz den Regionalorganen die Zuständigkeit einräumt, die von dem Gesetz angegebenen Angelegenheiten zu regeln, und zwar innerhalb des von dem Gesetz bezeichneten Bereichs und auf die von ihm festgelegte Art und Weise.

In Ausführung dieser Bestimmung haben Artikel 6, Par. 1, III, 4^o - einerseits - und Artikel 6, Par. 1, III, 6^o - andererseits - des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Regionen die Zuständigkeit verliehen, das Forstwesen und die Flußfischerei zu regeln.

Kraft Artikel 11 des Sondergesetzes umfaßt die Zuständigkeit des Regionaldekretgebers das Unterstrafstellen der Verstöße gegen die von ihm erlassenen Vorschriften.

Das Sondergesetz hat dem Dekretgeber somit eine strafrechtliche Zuständigkeit verliehen, die "per definitionem" nur unter Berücksichtigung der Störung der sozialen Ordnung ausgeübt werden kann. Dadurch, daß der Dekretgeber die Nichteinhaltung einer von ihm erlassenen Vorschrift unter Strafe stellt, stellt er fest, daß diese Nichteinhaltung die öffentliche Ordnung stört.

B.3.2. Indem er also kraft und im Rahmen des Artikels 11 des Sondergesetzes eine Störung der öffentlichen Ordnung unter Strafe stellen kann, wird der Dekretgeber dazu gebracht, die Dauer der Zeitspanne, in der eine solche Störung zu ahnden ist, und demzufolge auch den Zeitpunkt, von dem an die Verfolgung der Übertretung nicht mehr gerechtfertigt ist, zu beurteilen und zu bestimmen. Die Zuständigkeit, eine Störung der Gesellschaftsordnung unter Strafe zu stellen, setzt nämlich naturgemäß die Zuständigkeit für die Festlegung der Zeitdauer, während welcher die Gefährdung der öffentlichen Ordnung eine Einleitung der öffentlichen Klage rechtfertigt, voraus.

Dadurch, daß der Dekretgeber die Verjährungsfrist der öffentlichen Klage bezüglich einer von ihm bezeichneten Übertretung regelt, bestimmt er aufgrund der durch Artikel 11 des Sondergesetzes geregelten Ermächtigung einen Aspekt der «durch das Gesetz bestimmten Fälle» im Sinne des Artikels 7 der Verfassung, in denen Strafverfolgungen eingeleitet werden können. Auf diese Weise regelt der Dekretgeber nicht die Form der Verfolgung im Sinne derselben Bestimmungen und tritt er angesichts der Bestrafung der Übertretungen, die er ahnden will, genausowenig gesetzgeberisch auf.

Aus obigen Überlegungen geht hervor, daß der Dekretgeber seine Zuständigkeit nicht überschritten hat, indem er für die Wallonische Region bestimmt, daß Verstöße auf dem Gebiet des Forstwesens und der Flußfischerei nach einer einjährigen Frist verjähren.

B.4. Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, bei denen die Gemeinschaften und die Regionen eine eigene Zuständigkeit besitzen, ist das Ergebnis einer unterschiedlichen Politik, was sich aus der ihnen durch die Verfassung oder kraft dieser zuerkannten Autonomie ergibt, und kann an sich nicht als Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre wirkungslos, wenn die alleinige Tatsache, daß es Unterschiede in der Behandlung zwischen denjenigen gibt, für die auf beiden Seiten die anwendbaren Regeln bestimmt sind, als Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung angesehen würde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof erkennt für Recht:

Artikel 2 des Dekretes der Wallonischen Region vom 17. Juli 1985 «révisant les délais de prescription de l'action publique en matière de pêche et de forêts» (zur Änderung der Fristen für die Verjährung der öffentlichen Klage in bezug auf das Fischerei- und Forstwesen) verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry